



BiG, Sarrazinstraße 11 - 15 in 12159 Berlin

Sarrazinstraße 11 - 15
12159 Berlin

Tel. 030/617 09 100

Fax 030/617 09 101

mail@big-interventionszentrale.de

www.big-interventionszentrale.de

direkt: hecht@big-interventionszentrale.de

28.02.08

Anhörung im Rechtsausschuss am 13.02.08 zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reform)

Der Rechtsausschuss des Bundestages hat zwei öffentliche Sachverständigenanhörungen zum Regierungsentwurf der sog. FGG-Reform durchgeführt. Am 11.02.08 standen das allgemeine Verfahrensrecht, am 13.02.08 das familiengerichtliche Verfahren auf dem Programm. Von letzterer Sitzung erfolgt hier ein Kurzbericht mit einer Einschätzung.

Folgende neun Sachverständige waren eingeladen, eine Stellungnahme abzugeben und sich den Fragen der Abgeordneten zu stellen:

1. Dr. Ludwig Bergschneider, Rechtsanwalt, München;
2. Helmut Borth, Präsident des Amtsgerichts Stuttgart;
3. Prof. Dr. Sibylla Flügge, Fachhochschule Frankfurt am Main, Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit;
4. Dr. Rose Häußermann, Präsidentin des Landgerichts Tübingen;
5. Dr. Frank Klinkhammer, Richter am Oberlandesgericht Düsseldorf;
6. Dr. Susanne Nothhafft, Deutsches Jugendinstitut e. V., München;
7. Johannes Ohr, Richter am Amtsgericht Wiesbaden;
8. Ingeborg Rakete-Dombek, Rechtsanwältin und Notarin, Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht des Deutschen Anwaltvereins e. V., Berlin;
9. Prof. Dr. Ludwig Salgo, Professor an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, Fachbereich Rechtswissenschaft sowie an der FH Frankfurt a. Main, Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit, Bereich Recht.

Es saß also eine gute Mischung aus Praxis und Wissenschaft auf dem Podium. Da es um das familiengerichtliche Verfahren insgesamt ging, behandelten die Sachverständigen nicht nur die besonders in der Diskussion stehenden Fragen zum Beschleunigungs-, Einigungs- und Umgangsgebot, sondern z.B. auch Fragen zur Ehescheidung und zum Versorgungsausgleich. Aus hiesiger Perspektive soll es je-

doch in erster Linie um die Reaktion der Sachverständigen auf die im Vorfeld pointierten Fragestellungen gehen.

Die einheitliche Zuständigkeit der Gerichte u.a. in Gewaltschutzsachen wurde einheitlich positiv bewertet, allerdings auch auf die Mehrbelastung der Familiengerichte hingewiesen, die haushaltstechnisch umgesetzt werden muss.

Es wurde grundsätzlich darauf hingewiesen, dass bei dieser Verfahrensreform u.a. das rechtspolitische Ziel der Verbesserung der „Beziehung von Vätern, Müttern und Kindern“ beigemischt werde, was kritisch zu würdigen sei. Von anderer Seite wurde aber auch betont, dass sich Kinderschutz auch im Verfahrensrecht wieder finden müsse.

Das Beschleunigungsgebot wurde sehr differenziert betrachtet. Die Pole reichten von bedingungsloser Zustimmung bis zu sehr kritischen Äußerungen. Als ein Argument wurde genannt, dass es den Jugendämtern nur schwer gelingen könne, binnen Monatsfrist die erforderlichen Informationen zusammenzutragen. Durch die Beschleunigungsmaxime würden bereits gerichtliche Verfahren in Angelegenheiten angestrengt und befördert, die sonst eher noch außergerichtlich geregelt werden könnten. Auch müssten ggf. Gutachten eingeholt werden zu einem Zeitpunkt, der für eine Begutachtung zu früh sei. Mit Blick auf die Cochemer Praxis wurde angemerkt, dass möglicherweise in der Eile der Kontakt zu den Beteiligten nicht sorgfältig hergestellt werden könne und sich auch die Rollen der Verfahrensbeteiligten erheblich veränderten („Richter entscheiden nicht, Anwälte tragen nicht vor, Sachverständige werden Therapeuten“¹). Es wurde die Besorgnis geäußert, dass Elternrechte verkürzt würden und das Kindeswohl zu kurz käme. Im Rahmen kooperativer Elternschaft sei die Beschleunigung vertretbar, aber nicht in Fällen häuslicher und sexueller Gewalt und hochstreitiger Elternschaft. Das von einer Seite grundsätzlich begrüßte Beschleunigungsgebot dürfe aber nicht auf Kosten der Sachverhaltsermittlung und damit Entscheidungsgrundlage gehen („die Akte müsse etwas hergeben“²). Im Übrigen dürfe bei aller Beschleunigung das Kind nicht aus dem Blick geraten („man muss über Kinder reden“³). In der Stellungnahme der für den 11.02.08 geladenen Sachverständigen Rechtsanwältin Dr. Nake⁴ wird ausdrücklich auf die noch vorzunehmende Aufnahme eines Vorrangs und Beschleunigungsgebots in Gewaltschutzverfahren hingewiesen.⁵

Interessant waren kurze Nebenbemerkungen zum Amtsermittlungsgrundsatz. Während sich eine Sachverständige sogar so weit positionierte, dass aufgrund der Amtsermittlung auch kein Anwaltszwang mehr nötig sei, betonten andere, dass die Aufgaben der AnwältInnen nicht durch RichterInnen wahrgenommen werden dürften. Die Hauptaufgabe der Gerichte läge immer noch in der Entscheidung, und nicht in der

¹ Dr. Klinkhammer

² Rechtsanwältin Rakete-Dombek

³ Prof. Dr. Salgo

⁴ Vorsitzende der Kommission Zivil-, Familien- und Erbrecht, Recht anderer Lebensgemeinschaften, Deutscher Juristinnenbund e.V.

⁵

http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/29_FGG_Teil_1/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Dr_Nake.pdf, S. 2

Ermittlung. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass sich Menschen in Trennung oder Krise zunächst an die Anwaltschaft und dann erst an die Gerichte wenden würden.

Zum Einigungsgebot wurde die Beachtung des Kindeswohls in jeder Lage des Verfahrens angemahnt, das einer – möglicherweise unter Druck entstandenen - Elternvereinbarung entgegenstehen könnte. Auch dürfe es nicht dazu führen, dass in endlosen Verfahren mit teilweise stundenlangen Verhandlungsterminen auf die Eltern eingewirkt werde und sie zu Einigungen gedrängt würden, die sie nicht mittragen. Dann müsse das Gericht auch entscheiden wollen und können. Im Übrigen würden „hochkonfliktvolle Eltern nicht durch Mediation gezähmt“.⁶

Zu den vorgesehenen Regelungen des Umgangsrechts wurde mehrfach auf die fehlende Berücksichtigung von Forschungsergebnissen bzw. eine vorab vorzunehmende rechtstatsächliche Untersuchung hingewiesen. Es sei zu wenig bekannt, was hinter den 37.000 Verfahren zum Umgangsrecht tatsächlich stecke. Ebenso wenig wisse man, warum Umgang nicht wie vorgesehen stattdessen und welche Auswirkungen etwaige Sanktionen hätten. Es werde nicht ausreichend berücksichtigt, dass Umgangskontakte vor dem Hintergrund häuslicher Gewalt gefährlich seien, und zwangsweise durchgesetzter Umgang bei den Kindern Missachtung – und zwar des Vaters – auslöse. Der dem Reformentwurf innewohnende Grundsatz einer „Umgangsregelung um jeden Preis“⁷ führe dazu, dass die Verfahren elternzentriert würden und es um das Recht **am** Kind, und nicht das Recht **des** Kindes gehe. Es wurde sogar die provokative These aufgestellt, dass die Reform eigentlich ein Gesetz zur Durchsetzung des Umgangsrechts sei.⁸ Ausdrücklich gefordert wurde die Erweiterung der Beschwerdemöglichkeiten auch bei der Anordnung von Umgang, also nicht nur bei der Aussetzung.

Zu den Ordnungsmitteln wurde sehr ernsthaft die Frage der Verhältnismäßigkeit gestellt und darauf hingewiesen, dass bestrafte Eltern im Zweifel im späteren Verfahren nicht mehr erreichbar sein könnten. Mit Bedauern wurde festgestellt, dass das internationale Verfahrensrecht hier einen entsprechenden Takt bereits vorgibt. Es gab aber auch Stimmen, die eine Verschärfung der Sanktionen begrüßte, u.a. mit dem Argument „des Missbrauchs mit dem Missbrauchs“⁹.

Die Fragen der Abgeordneten befassten sich hauptsächlich mit den Themen Beschleunigung und Umgang. Darauf haben die Sachverständigen jeweils geantwortet. Die Einzelheiten werden in dem in Kürze veröffentlichten Wortprotokoll nachzulesen sein.

Von 31 regulären Abgeordneten des Rechtsausschusses waren – späteres Kommen und früheres Gehen berücksichtigt – ca. 16 anwesend. Auf der Zuschauertribüne war es hingegen umso voller – viele Gesichter aus der Anti-Gewalt-Arbeit. Mindestens ein väterbewegter Mann war auch zu verzeichnen (er schrieb Briefe an die Abgeordneten ...).

⁶ Rechtsanwältin Rakete-Dombek

⁷ Rechtsanwältin Rakete-Dombek

⁸ Prof. Dr. Salgo

⁹ Ohr

Die Anhörung hat die im Vorfeld aufgezeigten Argumente noch einmal in eine eindrucksvolle Gegenüberstellung gebracht. Es bleibt nun abzuwarten, ob die vorgetragenen Argumente noch zu Veränderungen – oder erst nach Verabschiedung des Gesetzes später zu Reparaturen führen.

Zum Weiterlesen:

Anhörung am 13.02.08, Zusammenstellung der Stellungnahmen

http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/30_FGG_Teil_II/04_Stellungnahmen/index.html

Anhörung am 11.02.08, Zusammenstellung der Stellungnahmen

http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/29_FGG_Teil_1/04_Stellungnahmen/index.html

Dorothea Hecht

Koordinatorin

Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt – BIG e.V.